

**Änderung der Institutsordnung des Instituts für
Gesundheitswissenschaften vom 27.02.2018**

vom 29. August 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 20.07.2022 gemäß LHG § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.d.F. vom 1. April 2014 in Verbindung mit § 29 Abs.1 und 2 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 i.d.F. vom 22.04.2020 die folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Institutsordnung des Instituts für Gesundheitswissenschaften der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 27. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2018, Mitteilungsblatt Nr. 45/2018, Ordnungsnummer 6_2.7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 1 Abs. 3 a), c) und Abs. 4 wahlberechtigten Mitglieder des Instituts sowie eine / ein von der Fachschaft der zuständigen Fakultät bestimmte studentische Vertretung aus jeder Abteilung, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 d) erfüllt, bilden die Institutskonferenz. Die Amtszeit der wahlberechtigten Studierenden beträgt ein Jahr. Beschlüsse der Institutskonferenz bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Ordnung, der Verfahrenssatzung oder dem LHG qualifizierte Mehrheiten gefordert sind.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. August 2022

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin